

Sicherstellung der Energie- versorgung

Krisenvorsorge Gas

Inhalt

Verantwortlichkeiten im Gasmarkt	3
Gasversorgung im Krisenfall: Rechtsrahmen	4
Energiesicherungsgesetz	4
Gasspeichergesetz	5
SoS-Verordnung	5
Notfallplan Erdgas	6
Stufen des Notfallplans	6
Geschützte Kunden	11
Notfallplan Erdgas – Informationen für Gewerbe- und Industriekunden	12

Verantwortlichkeiten im Gasmarkt

Es gibt zahlreiche privatrechtlich organisierte Akteure auf dem deutschen Gasmarkt in den Bereichen Gasnetze, Speicherbetrieb und Handel. Aktuell sind 16 Fernleitungsnetzbetreiber, über 700 Verteilnetzbetreiber, 25 Speicherbetreiber und zahlreiche Händler aktiv. Deutschland hat mehrere schwimmende LNG-Terminals und ist fester Bestandteil des europäischen Gasmarktes. Die Zusammenarbeit verschiedener Akteure mit unterschiedlichen Verantwortungen gewährleistet die sichere Versorgung mit Gas, z. B.:

- **Fernleitungsnetzbetreiber (FNB):** Betreiben Netze, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, (...) sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes (...) [vgl. § 3 Nr. 5 EnWG].
- **Verteilnetzbetreiber (VNB):** Nehmen die Aufgabe der Verteilung von Gas wahr, sind verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen [vgl. § 3 Nr. 8 EnWG], hierunter können z. B. Stadtwerke fallen.
- **Betreiber von Gasspeicheranlagen:** Nehmen die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahr und sind für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich [vgl. § 3 Nr. 6 EnWG].
- **Transportkunde (TK):** Großhändler, Gaslieferanten, Letztverbraucher [§ 3 Nr. 31d EnWG].
- **Marktgebietsverantwortlicher (MGV):** Natürliche oder juristische Person, die von den FNB bestimmt wurde und in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet (...) dienen [vgl. § 3 Nr. 26a EnWG]. Beschafft Regelenergie zum Ausgleich physischer Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung. Verfügt über Informationen über die Versorgungssituation des Marktgebietes.
- **Bilanzkreisverantwortlicher (BKV):** Natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem MGV für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist [vgl. § 2 Nr. 5 GasNZV]. Nominieren gegenüber FNB und MGV im Auftrag ihrer TK, sind verantwortlich für die Steuerung der Bilanzkreise, sind verpflichtet, die Mengenverfügbarkeit und die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise innerhalb des Marktgebietes zu gewährleisten.
- **Ein- und Ausspeisenetzbetreiber (ENB, ANB):** Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ein- bzw. Ausspeisevertrag abschließt [gemäß der Kooperationsvereinbarung Gas (KOV)].

Seit 2007 ist der Gasmarkt liberalisiert: Die Gasnetze wurden für alle Marktteilnehmer geöffnet, Gasanbieter kaufen seitdem entsprechende Leitungskapazitäten ein. Am virtuellen Handlungspunkt (VHP) melden Gasverkäufer und -einkäufer täglich ihren geschätzten Bedarf. Der Betrieb des VHP obliegt der Trading Hub Europe GmbH, der Verantwortlichen für das gesamtdeutsche Marktgebiet. Aufgabe der Marktgebietsverantwortlichen ist es, unter anderem für einen Ausgleich eventueller Abweichungen im Gasnetz zu sorgen, die durch unterschiedliche Einspeisung und Ausspeisung sonst entstehen könnten.

Gasversorgung im Krisenfall: Rechtsrahmen

Die nachfolgenden nationalen gesetzlichen Grundlagen gibt es u. a. zur Krisenvorsorge Gas.

- [Energiewirtschaftsgesetz \(EnWG\)](#)
- [Energiesicherungsgesetz \(EnSiG\)](#)
- [Gassicherungsverordnung \(GasSV\)](#)

Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zu sichern, kann die BNetzA im Rahmen der Notfallstufe Vorgaben über Zuteilung, Bezug und Verwendung von Gas, zu Kürzung des Verbrauchs, zur Substituierung von Erdgas durch andere Energieträger und zur Abschaltung von Industriekunden treffen.

Im Jahr 2022 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die erforderlichen Vorbereitungen für ihre Rolle als Bundeslastverteiler getroffen und gemeinsam mit der Industrie und der Energiewirtschaft weitere Notfallmaßnahmen für den Fall einer Gasmangellage entwickelt. Es gibt somit sinnvolle Instrumente für die Reduzierung des industriellen Gasverbrauchs.

Energiesicherungsgesetz

Das [Energiesicherungsgesetz](#) (EnSiG) trat 1975 in Kraft und ist das Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung. Es sieht Vorschriften für den Fall vor, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist – mit dem Ziel: Die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie in diesen Fällen zu sichern.

Novellierung des Energiesicherungsgesetzes

Am 22. Mai 2022 trat die Reform des EnSiG in Kraft. Mit der Novelle will die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine die Rahmenbedingungen für die Energieversorgungssicherheit verbessern.

So sollen Energieversorger zeitlich beschränkt auf eine festgestellte Gasmangellage ihre Preise auf dem Niveau der Ersatzbeschaffung erhöhen dürfen, wenn sie im Falle verminderter Gaslieferungen vertraglich gesicherte Mengen am Markt besorgen müssen. Ist die Gasmangellage überwunden, müssen die Energieversorger die Preise wieder auf ein angemessenes Niveau rückerlassen. Kunden haben während der erhöhten Preisphasen alle zwei Monate ein Anrecht darauf, die Überprüfung der Notwendigkeit zu verlangen. Zudem wird ein staatliches Preisanpassungsmonitoring durchgeführt, um solche Preisanpassungen evaluieren zu können.

Das Gesetz stärkt zudem Regeln, nach denen sich EU-Staaten bei Gasversorgungsengpässen aushelfen. Auch Preiseingriffe des Staates sind im Falle von ausbleibenden Lieferungen vorgesehen, um Situationen vorzubeugen, in denen Lieferausfälle dazu führen, dass sich Importeure teuer am Markt eindecken müssen, um Verpflichtungen einzuhalten, diese Kosten aber aus vertraglichen Gründen nicht weitergeben können. Die Norm soll großflächige Insolvenzen verhindern und nur gelten, wenn tatsächlich Lieferungen im großen Stil ausfallen.

Die Novellierung beinhaltet auch, dass es dem Bund ermöglicht wird, Unternehmen, die ihrem Versorgungsauftrag nicht nachkommen, unter Treuhänderschaft zu stellen und im Ausnahmefall zu enteignen. Der Bundestag soll bei einer Enteignung eingebunden werden und muss innerhalb von drei Sitzungswochen zustimmen. Tut er das nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

Gasspeichergesetz

Am 30. April 2022 ist das Gasspeichergesetz (§ 35 a-g EnWG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Instrumente zur Sicherung der Gasversorgung neu definiert. Die Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe GmbH (THE) gewährleistet die Versorgungssicherheit.

Das Gasspeichergesetz sieht zu Stichtagen bestimmte Mindestfüllstände der deutschen Gasspeicher vor:

- am 1. September: Speicher zu 75 Prozent gefüllt
- am 1. Oktober: Speicher zu 85 Prozent gefüllt
- am 1. November: Speicher zu 95 Prozent gefüllt
- am 1. Februar: Speicher zu 40 Prozent gefüllt

Die Erreichung der Füllstände liegt vorrangig bei den Marktakteuren, die Speicherbetreiber überwachen und melden die Füllstände der THE. Gebuchte, jedoch nicht genutzte Kapazitäten sind der Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen („use-it-or-lose-it“-Prinzip). Die THE schreibt dann in diesem Fall entweder die Kapazitäten aus oder kauft selbst Gas ein. Das Gasspeichergesetz ist zunächst befristet bis 1. April 2025, eine Verlängerung bis zum 31.02.2027 ist jedoch geplant.

SoS-Verordnung

Mit der 2017 novellierten europäischen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (EU) 2017/1938 (SoS-VO) gibt es eine gesetzliche Grundlage des Europäischen Parlaments und des Rates für Sicherung der Gasversorgung im Krisenfall. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist die zuständige nationale Behörde für die Sicherstellung der in der SoS-VO genannten Maßnahmen.

Auf Grundlage der SoS-VO wurde der „Notfallplan Erdgas für die Bundesrepublik Deutschland“ erstellt.

Notfallplan Erdgas

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Gasnetzbetreiber verpflichtet, vorgeschriebene Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung mit Gas zu ergreifen. Im Falle einer Versorgungsunterbrechung ist die Belieferung der sogenannten geschützten Kunden so lange aufrecht zu halten, wie die Versorgung wirtschaftlich zumutbar ist. Die Wahl von Beschaffungswegen und Lieferquellen ist dabei frei.

Stufen des Notfallplans

Die Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (EU) 2017/1938 (SoS-VO) dient der Vorsorge für den Fall einer Versorgungskrise. Ihre Vorgaben sind national im EnWG, im EnSiG und in der GasSV umgesetzt. Die SoS-VO sieht im Fall einer Versorgungskrise gemäß Art. 11 Abs. 1 ein dreistufiges Eskalationssystem vor.

Erste Stufe: Frühwarnstufe

Feststellung durch eine Presseerklärung des BMWK

Bedeutung der Frühwarnstufe:

Es liegen konkrete Hinweise vor, dass sich die Gasversorgung verschlechtern kann. Die Versorgung ist jedoch gesichert.

Voraussetzungen, um die Frühwarnstufe ausrufen zu können:

- Ausbleiben von Gasströmen an wichtigen Grenzübergangspunkten
- Füllstände der Speicher bleiben langfristig niedrig
- Ausfall wichtiger Aufkommensquellen
- Technischer Ausfall wesentlicher Infrastruktur
- Extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig hoher Nachfrage
- Risiko einer langfristigen Unterversorgung
- Nachbarländer rufen eine der Krisenstufen aus

Konsequenzen der Frühwarnstufe:

- Europäische Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt
- Gasunternehmen stellen die Versorgung gemäß § 53a EnWG sicher
- Netzbetreiber setzen netz- und marktbezogene Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnEG ein
- Tägliche Lageeinschätzung der Fernleitungsnetzbetreiber an das BMWK
- Verpflichtung der Marktteilnehmer zur umfassenden Unterstützung des BMWK bei der Lagebewertung sowie Mitwirkung im Krisenteam
- Unverzögliche Information an die Europäische Kommission (EU-KOM) durch das BMWK, insbesondere über die geplanten Maßnahmen

Die Beendigung der Frühwarnstufe erfolgt bei Wegfall der Voraussetzungen und wird durch eine Veröffentlichung auf der Website des BMWK bekanntgegeben. Ebenso wird die EU-KOM durch das BMWK informiert.

Zweite Stufe: Alarmstufe

Feststellung durch eine Presseerklärung des BMWK

Bedeutung der Alarmstufe:

Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine gesteigerte Nachfrage nach Gas vor, die zu einer deutlichen Verschlechterung der Versorgungslage führen kann. Die Versorgung ist weiterhin gesichert.

Voraussetzungen, um die Alarmstufe ausrufen zu können:

- Ausbleiben von Gasströmen an wichtigen Grenzübergangspunkten
- Füllstände der Speicher bleiben langfristig sehr niedrig
- Ausfall wichtiger Aufkommensquellen
- Länger anhaltender technischer Ausfall wesentlicher Infrastruktur
- Extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig sehr hoher Nachfrage
- Risiko einer langfristigen Unterversorgung
- Anforderung von Solidarität an Deutschland (Art. 13 SoS-VO)

Konsequenzen der Alarmstufe:

- Europäische Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt
- Gasunternehmen stellen weiter die Versorgung gemäß § 53a EnWG sicher
- Netzbetreiber setzen netz- und marktbezogene Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a EnWG ein
- Tägliche Lageeinschätzung der Fernleitungsnetzbetreiber an das BMWK
- Verpflichtung der Marktteilnehmer zur umfassenden Unterstützung des BMWK bei der Lagebewertung sowie Mitwirkung im Krisenteam
- Unverzögliche Information an die EU-KOM durch das BMWK, insbesondere über die geplanten Maßnahmen

Die Beendigung der Alarmstufe erfolgt bei Wegfall der Voraussetzungen und wird durch eine Veröffentlichung auf der Website des BMWK bekanntgegeben. Diese beinhaltet auch die Bewertung der Lage bzw. eine Entscheidung, ob eine Rückstufung in die Frühwarnstufe oder der Übergang in den Normalbetrieb erfolgt. Ebenso wird die EU-KOM durch das BMWK informiert.

Dritte Stufe: Notfallstufe

Feststellung durch Verordnung der Bundesregierung und Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt; das BMWK bereitet die Feststellung der Notfallstufe und die Veröffentlichung der Verordnung vor und informiert durch eine Presseerklärung

Bedeutung der Notfallstufe:

Es liegt eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage, eine erhebliche Versorgungsstörung oder anderweitige extreme Verschlechterungen der gesicherten Versorgung vor. Die Gasversorgung reicht nicht mehr aus, um die Nachfrage zu decken. Der Staat greift ein.

Voraussetzungen, um die Notfallstufe ausrufen zu können:

- Ausfall wesentlicher Infrastruktur ohne Möglichkeit einer schnellen Alternativversorgung (Havarie)
- Massive langfristige Lieferausfälle sind zu erwarten ohne ausreichende Möglichkeit einer Alternativversorgung
- Marktbasierete Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Sicherstellung der Versorgung sind nicht mehr verfügbar oder zeigen keine ausreichende Wirkung
- Regelenergie ist an Markt durchgängig nicht ausreichend verfügbar und nicht kurzfristig zu beschaffen oder der Regelenergiehandel ist ausgesetzt
- Versorgungssicherheit der geschützten Kunden sowie Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs sind gefährdet

Konsequenzen der Notfallstufe:

- hoheitliche Maßnahmen gemäß GasSV stehen für den Bundeslastverteiler (BNetzA) oder die Bundesländer als Lastverteiler zur Verfügung mit dem Ziel der Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas unter besonderer Berücksichtigung geschützter Kunden und Minimierung der Folgeschäden
- Gasunternehmen stellen die Versorgung so lange wie möglich sicher und stellen tägliche Prognosen und Lastflussdaten zur Verfügung
- mindestens tägliche Lageeinschätzung durch die Fernleitungsnetzbetreiber an das BMWK
- Netzbetreiber setzen netz- und marktbezogene Maßnahmen des Notfallplans ein
- Verpflichtung der Marktteilnehmer zur umfassenden Unterstützung des BMWK bei der Lagebewertung sowie Mitwirkung im Krisenteam
- Unverzögliche Information an die EU-KOM durch das BMWK, insbesondere über die geplanten Maßnahmen

Die Notfallstufe wird mit Ausrufen befristet. Die Aufhebung der Notfallstufe erfolgt, wenn keine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 EnSiG mehr vorliegen oder wenn Bundestag und Bundesrat die Aufhebung verlangen. Die Erklärung über die Beendigung beinhaltet auch die Bewertung der Lage bzw. eine Entscheidung, ob eine Rückstufung in die Alarm- oder Frühwarnstufe oder der Übergang in den Normalbetrieb erfolgt. Die EU-KOM wird durch das BMWK informiert.

Indikatorensystem zur Bewertung

Neben den Indikatoren je Krisenstufe wird durch die BNetzA die tägliche Versorgungssituation zur Lagebewertung herangezogen. Folgende Indikatoren dienen zur Einschätzung:

- Temperaturprognose für die kommenden sieben Tage
- Temperaturbereinigter Gasverbrauch
- Füllstände der Gasspeicher
- Situation in den EU-Nachbarländern, inkl. Italien
- Beschaffungssituation für Regelenergie

Was ist eine Gasmangellage?

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird jede Gasentnahme (Ausspeicherung) durch eine Gaseinspeisung (Einspeicherung) ausgeglichen. Sind die Speicher jedoch nicht ausreichend gefüllt, kann es zu einer sogenannten Gasunterdeckung kommen, insofern der Gasverbrauch nicht reduziert wird. Entspricht die eingespeicherte Menge längerfristig nicht der Ausspeichermenge, entsteht eine Gasmangellage.

Was passiert im Falle der Feststellung des Notfalls?

Die Feststellung der Notfallstufe durch die Bundesregierung bedeutet, dass die Versorgung nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch marktbezogene Maßnahmen aufrechterhalten werden kann. In diesem Fall wird die BNetzA gemäß GasSV zum Bundeslastverteiler. D. h., sie übernimmt hoheitlich in enger Abstimmung mit den Fernleitungsnetzbetreibern in der Krise die Beschaffung, Verteilung und Zuteilung der Gasmenge. Ziel ist es, sogenannte Engpasszonen aufzulösen. Sind Kürzungen nicht zu vermeiden, werden diese grundsätzlich in dieser Reihenfolge vorgenommen:

- Nicht geschützte Kunden
- Systemrelevante Gaskraftwerke
- Geschützte Kunden

Im Sinne der SoS-VO können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

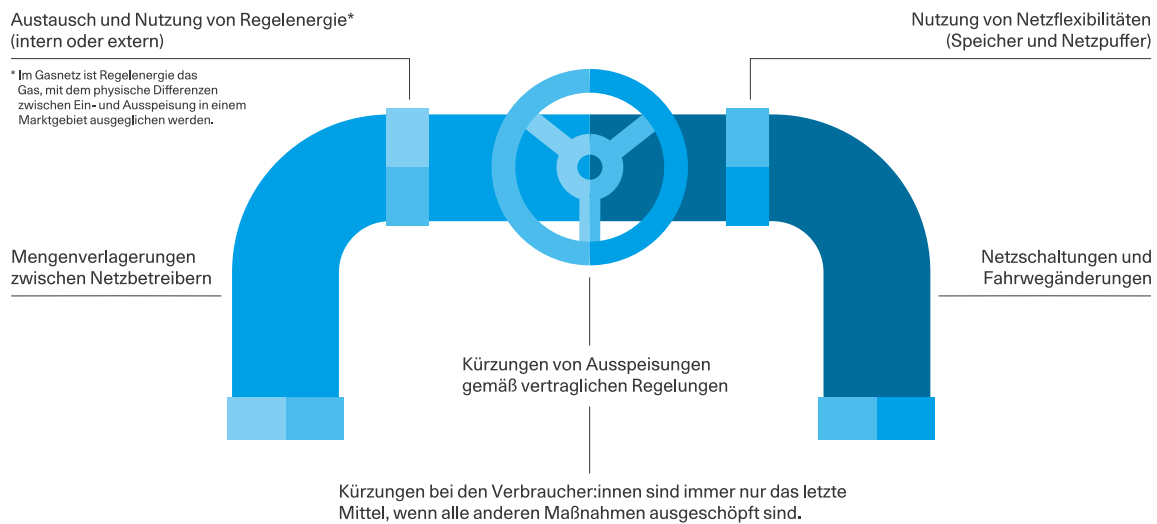
- Anordnung erhöhter GasausSpeicherung
- Anordnung der Substitution von Erdgas Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird
- Anordnung der Einschränkung der Stromproduktion in Gaskraftwerken
- Anordnung der Erhöhung des Produktionsniveaus von Erdgas
- Anordnung bezüglich der Beheizung öffentlicher Gebäude
- Anordnung an Endverbraucher, Verbrauch von Erdgas zu reduzieren
- Anordnung an Großverbraucher, Gasverbrauch zu reduzieren
- Anordnung der Abschaltung von Industriekunden
- Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe
- Anordnung der Einschränkung grenzüberschreitender Gasflüsse (unter Beachtung der Vorgaben von Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 6 SoS-VO).

Ziel ist es, die Reduzierung der Gas Mengen so zu verfügen, dass die Bereitstellung des lebenswichtigen Bedarfs sichergestellt bleibt. Damit die BNetzA eine Entscheidung treffen kann, welche Unternehmen weiterhin versorgt werden und wer möglicherweise seinen Verbrauch reduzieren muss, um Ein- und Ausspeisung auszubalancieren, werden verschiedene Daten herangezogen. Diese wurden 2022 abgefragt und so eine umfangreiche Datenbasis, die Sicherheitsplattform Gas (SiPla), geschaffen.

Welche Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung können getroffen werden?

Wenn es zu einer Gasmangellage kommt, greifen die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 EnWG, gemäß derer Gasnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet sind, Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu ergreifen. Dafür ist ein stufenweises Vorgehen vorgeschrieben, welches die folgenden Maßnahmen umfassen kann:

- Netzumschaltungen
- Mengenverlagerungen
- Unterbrechung vertraglich unterbrechbarer Lieferungen
- Kürzung von nicht geschützten Letztverbrauchern (insbesondere Kunden mit einer registrierten Leistungsmessung, sogenannte RLM-Kunden)
- Kürzung von systemrelevanten Gaskraftwerken
- Kürzung von geschützten Letztverbrauchern



Die aufgeführten Maßnahmen stehen in keiner festgelegten Reihenfolge. Nicht geschützte Kunden werden über eventuelle Lastabschaltungen rechtzeitig von ihrem Gasnetzbetreiber informiert.

Geschützte Kunden

Was bedeutet geschützte Kunden?

In Situationen wie z. B. in einer Gasmangellage ist es grundsätzlich das Ziel, alle Kundengruppen möglichst lange weiter zu versorgen. Die Belieferung bestimmter Kundengruppen hat vor der Versorgung anderer Verbraucher jedoch Vorrang. Sie werden als geschützte Kunden bezeichnet.

Wer zählt zu den geschützten Kunden?

Der Kreis der geschützten Kunden ist im EnWG festgelegt.

- Letztverbraucher, die die gelieferte Energie überwiegend selbst im Haushalt verbrauchen
- Kleine und mittlere Unternehmen, deren Verbrauch über standardisierte Lastprofile gemessen wird (SLP-Kunden)
- Grundlegende soziale Dienste wie Kitas, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und weitere stationäre soziale Einrichtungen im Sinne des Artikel 2 Nr. 4 der EU-Verordnung 2017/1938 des Europäischen Parlaments
- z. B. Polizei, Feuerwehr und Technisches Hilfswerk
- Strom- und Wasserversorger, Abwasserentsorger
- Fernwärmanlagen, die zur Wärmelieferung von obenstehenden geschützten Kunden verwendet werden und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können
- Letztverbraucher im Gasnetz, die z. B. Blockheizkraftwerke im Quartier betreiben und auf Erdgas zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage angewiesen sind

Was ist unter dem lebenswichtigen Bedarf an Gas zu verstehen?

Geschützte und nicht geschützte Kunden können einen lebenswichtigen Bedarf an Gas haben, der Anteil ist allerdings bei geschützten Kunden im Allgemeinen deutlich höher.

Im Falle einer Gasmangellage werden geschützte Kunden zur Einsparung ihres Komfort-Anteils beim Gasbezug aufgefordert. Dies bedeutet z. B. auf die Beheizung von Privatpools oder Saunen zu verzichten oder die Absenkung der Raumtemperatur in öffentlichen Gebäuden.

Der Gasbezug für die Produktion lebenswichtiger Medikamente, die nicht über Importe abgedeckt werden können, wird wiederum als lebenswichtiger Bedarf an Gas bei nicht geschützten Kunden anerkannt.

Notfallplan Erdgas – Informationen für Gewerbe- und Industriekunden

Die Versorgung geschützter Kunden wird im Notfall durch Eingriffe des Staates in den Markt möglichst lange sichergestellt. Gewerbe- und Industriekunden können in der dritten Stufe des Notfallplans Erdgas nur noch zeitlich begrenzt versorgt oder sogar per Dekret abgeschaltet werden, denn hier liegt das größte Einsparpotenzial. Bereits in der Alarmstufe können Maßnahmen wie die Optimierung von Lastflüssen oder auch die Kürzung oder Unterbrechung der Lieferung bei sogenannten Abschaltkunden erfolgen.

Sicherheitsplattform Gas

Der Bundeslastverteiler stellt die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicher, führt einen Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbei oder regelt den Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung (§ 4 Abs. 3 EnSiG).

Dies betrifft insbesondere die Versorgung der privilegierte Kundengruppe (§ 53a EnWG), die nach EU- und nationalem Recht einen besonderen Schutz genießen. Um dieser Aufgabe entsprechend nachzukommen, wurde eine umfangreiche Datenbasis geschaffen: die [Sicherheitsplattform Gas](#). Hierzu erfolgte 2022 eine mehrstufige Datenerhebung. Rund 2.700 Unternehmen mit einer Gasanschlussleistung größer 10 MWh/h sind verpflichtet, sich auf der Sicherheitsplattform Gas zu registrieren und ihre RLM-Lastgangdaten zu melden sowie regelmäßig zu aktualisieren. Der BNetzA stehen so aktuelle Daten digital in einer Datenbank zur Verfügung, um im Krisenfall als Bundeslastverteiler den Gasverbrauch hoheitlich regulieren zu können.

Aus den Abfrageergebnissen ist keine feste Abschaltreihenfolge abzuleiten. Die Ergebnisse ermöglichen der Bundesnetzagentur, die Folgen von Maßnahmen für die betroffenen Letztverbraucher und die Gesellschaft bestmöglich einschätzen zu können und ein effizientes Management im Krisenfall. (Quelle: Bundesnetzagentur)

Nach welchen Kriterien könnten Unternehmen von der Gasversorgung in einer Gasmangellage abgeschaltet werden?

Die Bundesnetzagentur hat einen Kriterienkatalog unter der Überschrift "Abwägungsentscheidung" entwickelt, der in einer Gasnotlage dabei unterstützen soll, eine Entscheidung leichter darüber zu treffen, in welcher Reihenfolge Unternehmen von der Gasversorgung getrennt werden könnten. Dabei priorisiert die BNetzA Abschaltungen, die große Einspareffekte bei kurzen Vorlaufzeiten, möglichst geringen Schaden und geringe Einschränkungen der Versorgung der Bevölkerung haben:

- "Dringlichkeit der Maßnahme, insbesondere in Abhängigkeit der Ausprägung der Gasmangelsituation"
- "Größe der Anlage und deren Gasbezug und somit die Wirkung einer Gasversorgungsreduktion"
- erforderliche "Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion beziehungsweise eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlagen"
- "zu erwartenden volks- und betriebswirtschaftlichen Schäden"
- "Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion"
- "Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit"

Die BNetzA muss im Falle, dass eine Gasnotlage eintritt und somit die dritte Stufe des Notfallplans Erdgas ausgerufen würde, damit beginnen, Gas anhand des Ausmaßes der vorliegenden Gasmangellage zuzuteilen, um v. a. die Gasversorgung der geschützten Kunden aufrechtzuerhalten.

Wie wird über die Kürzung der Gasversorgung bei industriellen Kunden informiert ?

Industrie- und Gewerbekunden, insbesondere Verbraucher mit registrierter Leistungsmessung (RLM-Kunden) können als erstes von Lastabschaltungen betroffen sein. Darüber werden sie unverzüglich von ihrem Netzbetreiber informiert – per E-Mail oder Fax gilt als ausreichend. Insofern es tatsächlich zu einer Gaskürzung kommen sollte, wird der Netzbetreiber schriftlich dazu auffordern, in einem vorgegebenem Zeitfenster den Gasverbrauch zu reduzieren. Dafür ist es notwendig, dass die aktuellen Kontaktdaten eines Ansprechpartners auf Kundenseite beim Netzbetreiber hinterlegt sind.

Europäischer Gasnotfallplan

Auf europäischer Ebene trat am 9. August 2022 ein gemeinsamer europäischer Gasnotfallplan in Kraft. Demnach sollten alle EU-Länder ihren Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 um mindestens 15 Prozent gegenüber dem Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre senken. Nach Zahlen der EU-Kommission mussten insgesamt etwa 45 Milliarden Kubikmeter Gas gespart werden. Das Sparziel der EU konnte erfüllt werden: Der Gasverbrauch ging um 19 Prozent zurück.

Im Frühjahr 2023 haben die Regierungen der Europäischen Union die Verlängerung der Einsparverordnung um ein weiteres Jahr beschlossen. Bis Ende März 2024 soll die Gasnachfrage freiwillig um weitere 15 Prozent gesenkt werden

Kontakt

Zukunft Gas e. V.
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
www.gas.info

Stand: September 2023

Zukunft Gas ist die Stimme der deutschen Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Der Branchenverband bündelt die Interessen der Mitglieder und tritt gegenüber Öffentlichkeit, Politik sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern auf. Gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen setzt sich der Verband dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff, Biogas und Erdgas sowie der bestehenden Gasinfrastruktur genutzt werden, informiert über die Chancen und Möglichkeiten, die gasförmige Energieträger für unsere Gesellschaft bieten, und treibt die Transformation der Gasbranche hin zu neuen Gasen voran. Getragen wird der Verband von führenden Unternehmen der Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Weitere Branchenverbände und die Heizgeräteindustrie unterstützen Zukunft Gas als Partner.